

BGer 4A_459/2024 vom 8. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_459_2024

FR: TF 4A_459/2024 du 8 octobre 2024

IT: TF 4A_459/2024 del 8 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 29. August 2024 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Bundesgericht gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 25. Juni 2024. Mit Verfügung vom 3. September 2024 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 23'000.-- zu leisten. Nach Eingang des Kostenvorschusses wurden die Beschwerdegegnerin und das Kantonsgericht aufgefordert, zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 23. September 2024 erklärte die Beschwerdeführerin, sie ziehe die Beschwerde zurück, da sich die Parteien über den Streitgegenstand aussergerichtlich geeinigt haben. Die Beschwerdegegnerin erklärte in ihrer Eingabe vom 2. Oktober 2024, dass sich aufgrund der erwarteten Abschreibung des Verfahrens eine Vernehmlassung erübrige und sie auf den Zuspruch einer Parteientschädigung verzichte. Die Vorinstanz liess sich nicht vernehmen.

E. 2

Aufgrund des Rückzugs der Beschwerde wird das Verfahren durch die Abteilungspräsidentin als erledigt abgeschlossen (Art. 32 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin wird dafür kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 - 3 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist antragsgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen, zumal ihr durch das bundesgerichtliche Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Der Vorinstanz steht keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.